

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

34. Verordnung vom 27.11.1828 publ. 03.12.1828

Uhlhorn für die der in diesem Jahre gepflasterten Chaussees
Chausseestrecke Strecke zwischen Delmenhorst und Wildeshaus-
zwischen Del- sen aus einem Weggelde bestritten, und
menhorst und Wildeshausen. dieses, vom 1. December dieses Jahrs ange-
rechnet, nach folgender Taxe von dem Krug-
wirth Hinrich Grashorn zu Uhlhorn gehoben
werden.

- 1) Für jedes Pferd oder Zugthier vor
einem Wagen oder Fuhrwerk 2 Groten,
- 2) von einem Reiter 2 Groten,
- 3) für Hand- oder Koppelpferde, Esel
und Hornvieh à Stück 1 Grote.

Frachtwagen, die mit mehr als 4, und
Frachtkarren, die mit mehr als 3 Pfer-
den bespannt sind, geben für jedes Pferd
die Hälfte mehr, als das gewöhnliche Weg-
geld beträgt.

Das Weggeld wird in Courant erhoben,
wer aber in Bremer Groten oder Conventions-
münze zahlt, kann kein Ugio vergütet verlangen.

Derjenige, der das Weggeld defraudi-
ren sollte, wird polizehlich mit Geld oder
Gefängniß bestraft.

- 34) Bekanntmachung der Militair-
Commission vom 27. Nov., publ.
am 3. Decemb. 1828.

Intimation der
Bekanntma-
chung der Mi.

Wenn die Bekanntmachung der Mili-
tair-Commission vom 7. Januar 1820.,

(Gesetz-Samml. Band 4. II. Pag. 5.)
worin es heißt:

„Jeder Wehrpflichtige, dem künftig ein Nummertausch bewilligt wird, hat zur Sicherung seines Stellvertreters sofort bei Abschließung des Contracts hieselbst entweder durch einen Amts-Attest zu bescheinigen, daß er mit liegenden Gründen, die für die ausgelobte Gratificationssumme eine völlig hinreichende Sicherheit gewähren, anfassig sey, oder einen beym Amte aufgenommenen und von diesem als gültig attestirten Bürgschaftsschein eines völlig sichern anfassigen Bürgen, als welcher auch der Vater, die Mutter oder ein anderer Verwandter oder die Vormünder des Wehrpflichtigen angenommen werden können, zu produciren, oder endlich seinen Bürgen bey Abschließung des Contracts hieselbst sogleich zu sistiren, der sich alsdann für die Erfüllung desselben als Selbstschuldner verpflichten muß. Uebrigens soll zur Beseitigung aller ferneren Unzuträglichkeiten in allen vorgedachten drey Fällen die Einwilligung in die Ingrossation der Gratificationssumme auf den Wehrpflichtigen und dessen Bürgen in den Bürgschaftsschein und den Nummertausch-Contract ausdrücklich eingerückt werden,“

litair-Commission vom 7. Jan. 1820 in Betreff der Vorschriften wegen des Nummertausch-Contracts.

II

III

IV



von solchen Wehrpflichtigen, welchen der Nummertausch gestattet worden, manchmal nicht befolgt wird, und hieraus nicht nur Weitläufigkeiten bey der Errichtung der Nummertausch-Contracte, sondern auch demnächst nachtheilige Folgen, selbst für die Nummertauscher, entstehen können: so wird diese Verordnung hiedurch nochmals in Erinnerung gebracht und einem jeden ohne Ausnahme aufgegeben, diese Vorschriften, wenn er sich zur Aufnahme des Nummertausch-Contracts hieselbst einfindet, gehörig zu befolgen, indem der Auditeur angewiesen ist, die Contrahenten, die es hieran mangeln lassen, schlechthin abzuweisen, welches denn die Folge hat, daß der Wehrpflichtige sofort in den activen Dienst zu treten angehalten wird.

Zugleich werden sämtliche Aemter angewiesen, die Wehrpflichtigen bey der Loosung von dieser Verordnung genau zu unterrichten.